

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ute Buecker 563 5342 563 8049 ute.buecker@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.05.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0670/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.05.2005	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
08.06.2005	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Vom Feinstaub-Aktionsplan zur Luftreinhalteplanung		

Grund der Vorlage

Die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie (aus dem Jahre 1996) und die ersten zwei "Tochtrichtlinien" (aus den Jahren 1999 und 2000) sind durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.9.2002 und der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) vom 11.9.2002 in nationales Recht umgesetzt worden. Dadurch wurden Beurteilungspflichten und neue Grenzwerte für mehrere Luftschadstoffe festgelegt. Mit diesen verschärften Grenzwerte werden neue strengere Anforderungen an die Luftqualität gestellt. Ihre Auswirkungen hinsichtlich der Bewertung der lufthygienischen Situation in Wuppertal wird in der vorliegenden Drucksache dargelegt.

Ergänzend hierzu werden kurz die Inhalte und Auswirkungen der 4. Tochtrichtlinie zur EU-Rahmenrichtlinie berichtet, welche durch die anstehende Novellierung der 22. BImSchV ins Bundesrecht umgesetzt werden soll.

Gleichzeitig werden im Rahmen dieser Vorlage die Anfrage der SPD-Fraktion (VO/0427/05) vom 23.03.2005 und die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (VO/0359/05) vom 16.03.2005 beantwortet. Die Fragen bezüglich der CO₂-Emissionen werden zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

/

Unterschrift

Harald Bayer

Begründung

Kurzfassung

- Aufgrund von EU-Luftqualitätsrichtlinien, welche im Jahre 2002 durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden sind, gelten seit dem 01.01.2005 **erstmalig Grenzwerte für Feinstäube**. Danach dürfen im Jahresmittel nicht mehr als 40 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft auftreten und der zulässige Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter darf an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten werden.
- Feinstaub entfaltet abhängig von Konzentration, Partikelgröße und chemischer Zusammensetzung gesundheitlich ein **vielfältiges Gefährdungspotenzial**. Je kleiner die Partikel, desto problematischer sind sie. Partikelteilchen mit einer Größe von unter 2,5 µm dringen tief in die Lungen bis zu den Lungenbläschen vor. Ultrafeine Partikel mit weniger als 0,1 µm Größe schaffen es sogar in den Blutkreislauf.
- Für Feinstäube lässt sich **kein Wirkungsschwellenwert** ableiten, unterhalb dessen gesundheitliche Auswirkungen nicht mehr festzustellen sind. Von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Feinstäube sind insbesondere Kinder, Immungeschwächte und alte Menschen betroffen.
- In Wuppertal werden an zwei Messstationen des Landesumweltamtes (LUA) NRW u.a. Feinstäube erfasst. Ergänzend hierzu misst die Stadt Wuppertal an einem Belastungsschwerpunkt Feinstaub. Dabei wird die Feinstaubbelastung ausschließlich mit der in der 22. BImSchV vorgesehenen Referenzmethode erfasst. Um einen schnelleren Zugriff auf die Messergebnisse zu haben, wäre ein zusätzliches, kontinuierliches Messverfahren erforderlich. Aus Kostengründen hat die Stadt Wuppertal auf diese Parallelmessung verzichtet. Dies führt bei der Übermittlung der Messergebnisse zu einem zeitlichen Versatz von ca. drei Wochen.
- Die Messstelle Steinweg weist bis zum 02.05.2005 bereits **an 41 Tagen eine Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes für Feinstaub** aus.
- Im Mittel über den betrachteten Zeitraum (Januar bis April 2005) liegt die **NO₂-Konzentration am Standort Steinweg bei 69 µg/m³**. Vor Inkrafttreten des NO₂-Grenzwertes im Jahre 2010 gilt der zukünftige Grenzwert zuzüglich einer in Jahresschritten abnehmenden "Toleranzmarge". Die bis jetzt vorliegende NO₂-Konzentration von 69 µg/m³ überschreitet die im Jahr 2005 gültige Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge von 50 µg/m³ deutlich. Bestätigt sich dies für das gesamte Jahr, so müsste deshalb ein **Luftreinhalteplan** erstellt werden.
- Der bundesweite Anteil des Straßenverkehr an der Feinstaubbelastung liegt bei 17 %. Betrachtet man den Feinstaubanteil an einem Belastungsschwerpunkt (verkehrsreiche Straße, Straßenschlucht usw.) liegt die lokale Zusatzbelastung durch den Verkehr - je nach ortsspezifischen Situation - zwischen 30- und 65 %. Bei der Stickoxidbelastung kann die lokale Zusatzbelastung sogar bis zu 90 % betragen.
- Nach einer ersten Einschätzung des Landesumweltamtes NRW liegt die **lokale Zusatzbelastung für den Steinweg** bei Feinstäuben bei ca. 43 % und bei NO₂ bei ca. 58 %.
- Mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde am 22.04.2005 vereinbart, gemeinsam einen **Aktionsplan für den Steinweg** zu erarbeiten, welcher **am 30.06.2005 in Kraft tritt**.
- Am 09.05.2005 wurden aufgrund der Überschreitung des Tagesmittel-Grenzwertes für Feinstaub fünf **Sofortmaßnahmen** - primär zur Verbesserung des Verkehrsflusses - beschlossen.
- Die Verwaltung geht davon aus, dass ein **Aktionsplan für den Steinweg nicht ausreicht**, um langfristig die lufthygienische Belastung zu senken. Vielmehr bedarf

es **mittelfristig eines Luftreinhalteplans**, der über den Steinweg hinaus reicht, damit nicht nur punktuell auf einer einzelnen Straße die Feinstaub- und Stickstoffdioxidkonzentration gemindert wird und dafür möglicherweise im Gegenzug das Umfeld belastet wird. Ein Luftreinhalteplan wird demnach Maßnahmen enthalten, die **für ein noch zu definierendes, größeres Gebiet zur Entlastung** führen können. Nur ein umfassender Handlungsansatz wird den gewünschten nachhaltigen Erfolg hinsichtlich der **Verbesserung der Luft- und damit der städtischen Lebensqualität** einschließlich der notwendigen Mobilität bringen.

Kosten und Finanzierung

/

Zeitplan

/

Anlagen

Siehe Anlage 01 zur VO/0670/05